Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/7905

15. 06. 94

Antrag

der Abgeordneten Rolf Schwanitz, Hans-Joachim Hacker, Angelika Barbe, Holger Bartsch, Dr. Eberhard Brecht, Dr. Nils Diederich (Berlin), Dr. Konrad Elmer, Evelin Fischer (Gräfenhainichen), Iris Gleicke, Manfred Hampel, Christel Hanewinckel, Stephan Hilsberg, Renate Jäger, Dr. Ulrich Janzen, Siegrun Klemmer, Dr. Hans-Hinrich Knaape, Regina Kolbe, Hinrich Kuessner, Dr. Uwe Küster, Dr. Christine Lucyga, Christoph Matschie, Dr. Dietmar Matterne, Markus Meckel, Herbert Meißner, Christian Müller (Zittau), Gerhard Neumann (Gotha), Dr. Helga Otto, Renate Rennebach, Siegfried Scheffler, Dr. Emil Schnell, Gisela Schröter, Karl-Heinz Schröter, Wieland Sorge, Dr. Peter Struck, Dr. Gerald Thalheim, Wolfgang Thierse, Dr. Hans-Jochen Vogel, Gerd Wartenberg (Berlin), Reinhard Weis (Stendal), Gunter Weißgerber, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD

Vereinheitlichung des Bergrechts nach der deutschen Einheit

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß

1. die unterschiedliche Zuordnung der mineralischen Rohstoffe als grundeigene bzw. bergfreie Bodenschätze nach dem Bundesberggesetz in den neuen bzw. den alten Bundesländern beseitigt wird,

2. betroffene Kommunen in allen Bundesländern durch eine Änderung des Bundesberggesetzes bereits im Rahmen des Erlaubnis- bzw. Bewilligungsverfahrens, und nicht erst im Rahmen des Betriebsplanverfahrens, am bergrechtlichen Genehmigungsverfahren beteiligt werden,

3. a) bei betriebsplanpflichtigen Vorhaben im Tagebau mit einer beanspruchten Gesamtfläche einschließlich Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen von weniger als 10 ha oder einer Förderkapazität von weniger als 3000 Tagestonnen ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, oder wenigstens

   b) bei betriebsplanpflichtigen Vorhaben im Tagebau mit einer beanspruchten Gesamtfläche einschließlich Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen von weniger als 10 ha oder einer

Förderkapazität von weniger als 3000 Tagestonnen ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, wenn das Bewilligungsfeld 10 ha übersteigt.

Bonn, den 15. Juni 1994

Rolf Schwanitz
Hans-Joachim Hacker
Angelika Barbe
Holger Bartsch
Dr. Eberhard Brecht
Dr. Nils Diederich (Berlin)
Dr. Konrad Elmer
Evelin Fischer (Gräfenhainichen)
Iris Gleicke
Manfred Hampel
Christel Hanewinckel
Stephan Hilsberg
Renate Jäger
Dr. Ulrich Janzen
Siegrun Klemmer
Dr. Hans-Hinrich Knaape
Regina Kolbe
Hinrich Kuessner
Dr. Uwe Küster
Dr. Christine Lucyga
Christoph Matschie
Dr. Dietmar Matterne
Markus Meckel
Herbert Meißner
Christian Müller (Zittau)
Gerhard Neumann (Gotha)
Dr. Helga Otto
Renate Rennebach
Siegfried Scheffler
Dr. Emil Schnell
Gisela Schröter
Karl-Heinz Schröter
Wieland Sorge
Dr. Peter Struck
Dr. Gerald Thalheim
Wolfgang Thierse
Dr. Hans-Jochen Vogel
Gerd Wartenberg (Berlin)
Reinhard Weis (Stendal)
Gunter Weißgerber
Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Das Berggesetz der DDR aus dem Jahre 1969 bestimmte in seinem § 3, daß die mineralischen Rohstoffe, deren Nutzung von volkswirtschaftlicher Bedeutung war, unabhängig vom Grundeigentum Volkseigentum waren. Allerdings wurden die unter diese Regelung fallenden Bodenschätze nicht abschließend aufgezählt. Erst am 15. August 1990 erließ der DDR-Ministerrat die Verordnung über die Verleihung von Bergwerkseigentum (GBl. I S. 1071), in deren Anlage sich eine Liste mit Bodenschätzen, die zu den mit § 3 des Berggesetzes der DDR gemeinten Bodenschätzen gehörten, befand.

Der Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885) dehnte den Geltungsbereich des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564), auf die neuen Bundesländer unter anderem mit der in Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a Satz 1 enthaltenen Maßgabe aus, daß mineralische Rohstoffe im Sinne des § 3 des Berggesetzes der DDR „und der zu dessen Durchführung erlassenen Vorschriften" bergfreie Bodenschätze im Sinne des § 3 Abs. 3

BBergG sind. Sämtliche anderen mineralischen Rohstoffe sind gemäß Satz 3 dieser Regelung grundeigene Bodenschätze im Sinne des § 3 Abs. 4 BBergG.

Die o. g. Ministerrats-Verordnung stufte in ihrer Anlage jedoch zum Teil andere als die in § 3 Abs. 3 BBergG genannten bergfreien Bodenschätze als Volkseigentum ein. Die Einstufung der in dieser Anlage genannten volkseigenen Rohstoffe als bergfreie Bodenschätze im Sinne des § 3 Abs. 3 BBergG durch den Einigungsvertrag hatte zur Folge, daß im vereinten Deutschland nun zum Teil für dieselben Rohstoffe ein unterschiedlicher Rechtszustand besteht: Während z. B. Bentonit, Dachschiefer, Feldspatgesteine und -sande, Glimmer, Kaolin sowie Quarz und Quarzsande als bergfrei gelten, werden sie in den alten Ländern gemäß § 3 Abs. 4 BBergG als grundeigen eingestuft. Dieser durch den Einigungsvertrag geschaffene gespaltene Rechtszustand kann im vierten Jahr der deutschen Einheit nicht mehr hingenommen werden.

Als die ersten Abbauarbeiten auf der Grundlage dieser Regelung – oftmals gegen den Willen der Grundeigentümer – begannen und das gesamte Ausmaß der bevorstehenden Abbauvorhaben bekannt wurde, reagierten die Bürgerinnen und Bürger der betroffenen Regionen und Kommunen äußerst heftig. In Sachsen z. B. bildeten sich vielerorts Bürgerinitiativen, die in der Erhaltung und touristischen Nutzbarmachung ihrer Landschaft – so z. B. das Erzgebirge – die einzige Alternative zur Deindustrialisierung ihrer Heimat sehen. Schon frühzeitig erkannten die ostdeutschen Bürgerinnen und Bürger die Ungerechtigkeit dieser Regelung und klagten vor dem Bundesverfassungsgericht. Die diesbezüglichen Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Die Zuspitzung des Konfliktes um diese versteckte Bestimmung des Einigungsvertrages zeigt deutlich, wie schwer auch vordergründig unscheinbare Regelungen des Einigungsvertrages die Zufriedenheit der Ostdeutschen mit dem Einigungsprozeß sowie der deutschen Einheit insgesamt schwinden lassen können.

Zwar hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 24. Juni 1993 (BVerwG 7 C 36 und 37.92) zu Gewinnungsrechten an Kiesen und Sanden in den neuen Bundesländern bestätigt, daß den dortigen Grundeigentümern das Gewinnungsrecht an diesen, nur in den neuen Bundesländern bergfreien Bodenschätzen vorenthalten werden darf. Mit der Begründung, „daß den Grundstückseigentümern (...) nichts genommen (wurde), was im Zeitpunkt des Abschlusses des Einigungsvertrages Bestandteil ihres Eigentums war" (a. a. O. S. 10) verneinte dieses Gericht eine Verletzung von Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes. Allerdings mußte das Gericht von der derzeitigen, durch den Einigungsvertrag geschaffenen Rechtslage ausgehen, über die das Bundesverfassungsgericht noch nicht entschieden hat. Eine Rechtsänderung in diesem Punkt z. B. durch den Gesetzgeber ist jederzeit möglich. Zudem bezieht sich das Urteil ausdrücklich lediglich auf am 3. Oktober 1990 bereits im Abbau befindliche oder wenigstens bergbaulich erkundete Bergwerksfelder. Dies unterstreicht um so deutlicher die Notwendigkeit einer Regelung für die vom Urteil ausgenommenen Bergwerksfelder.

Die Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag betonten anläßlich der Beratungen der beiden Anträge der Fraktion der SPD zur Herstellung der Rechtseinheit bei grundeigenen Bodenschätzen I sowie II (Drucksachen 12/3969 und 12/4621), daß „die jetzige Regelung über bergfreie Bodenschätze in den neuen Bundesländern (...) im Interesse des schnellen Aufbaus der neuen Bundesländer und erfolgreicher Investitionen (liege) und (...) möglichst für eine lange Zeit beibehalten werden (sollte)" (Beschlußempfehlung und Bericht des 25. Ausschusses zu den beiden o. g. Anträgen, Drucksache 12/5745, S. 4). Eine Änderung der bestehenden Rechtslage im Sinne der Anträge der Fraktion der SPD solle bis zur Klärung der Rechtsstandpunkte im Rahmen der dazu anhängigen Verfahren beim Bundesverfassungsgericht nicht vollzogen werden. Nach Abschluß dieser Verfahren könne – „falls erforderlich" (a. a. O.) – eine Neuregelung vorgenommen werden.

Diese Argumentation ist in zwei Punkten fragwürdig. Zum einen besteht bei Beibehaltung der jetzigen Rechtslage und dem damit verbundenen intensivsten Rohstoffabbau insbesondere in den südlichen Regionen der neuen Bundesländer die Gefahr, daß diese Gebiete mit Rohstoffen zukünftig überversorgt sind, eine Folge können stark sinkende Preise für die Lagerstätten sowie für die Rohstoffe sein. Der hieraus erwachsenden Gefahr einer allgemeinen Rohstoffinbesitznahme von West nach Ost muß entgegengetreten werden. Zum anderen leisten die Regierungsfraktionen der Parteien- und Politikverdrossenheit Vorschub, indem sie bewußt und vorsätzlich die Klärung einer auch in der Bevölkerung strittigen Frage dem Bundesverfassungsgericht aufbürden. Gerade Vertreter dieser Parteien sind es, die immer wieder eine Instrumentalisierung dieses Gerichtes für politische Zwecke beklagen.

Zu Nummer 2

Eine weitere bergrechtliche Fehlentscheidung des Einigungsvertrages in bezug auf die neuen Bundesländer unterstreicht die Notwendigkeit des Handelns: Nach der bereits erwähnten DDR-Ministerrats-Verordnung konnte der Treuhandanstalt auf deren Antrag für unter § 3 des Berggesetzes der DDR fallende Bodenschätze Bergwerkseigentum verliehen werden. Die entsprechenden Beantragungen sowie Übertragungen fanden kurz vor der deutschen Einheit statt.

Der Einigungsvertrag (Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe d Satz 1) regelte wiederum, daß Gewinnungsrechte an mineralischen Rohstoffen im Sinne des § 3 des Berggesetzes der DDR innerhalb von sechs Monaten nach dem 3. Oktober 1990 bei den Bergämtern zur Bestätigung angemeldet werden mußten. Diese mußten die Bestätigung erteilen, wenn das Gewinnungsrecht dem Antragsteller (der Treuhandanstalt) nach dem 31. Dezember 1989 aufgrund der o. g. DDR-Ministerrats-Verordnung als Bergwerkseigentum übertragen wurde (dto., Absatz 2 Nr. 1).

Bei den nach den Bestätigungen durch die Treuhandanstalt gemäß ihrem Privatisierungsauftrag erfolgten Verkäufe der betroffenen Bergwerksfelder hatten die Bergämter wiederum praktisch kein Prüfungsrecht: Aufgrund § 149 BBergG wird das der Treuhandanstalt verliehene Bergwerkseigentum an den von ihr beantragten Bergwerksfeldern als aufrechtzuerhaltende alte Rechte behandelt, die dem neuen Recht (hier dem BBergG) zugeordnet werden. In Verbindung mit § 23 BBergG besteht bei der Veräußerung von Bergwerkseigentum (auch durch die Treuhandanstalt) eine Genehmigungspflicht durch die zuständigen Behörden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Veräußerung Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen. Ausweislich einer Erläuterung zum BBergG („Das deutsche Bundesrecht") könnte dies insbesondere (nur) dann der Fall sein, wenn durch die Veräußerung eine sinnvolle und planmäßige Gewinnung von Bodenschätzen gefährdet würde.

Aufgrund der Bestätigung des Bergwerkseigentums der Treuhandanstalt als aufrechterhaltende alte Rechte wurde jedoch ein entscheidendes Instrument des BBergG abgeschnitten: Bergfreie Bodenschätze dürfen gemäß § 6 BBergG nur mit einer amtlichen Erlaubnis aufgesucht sowie mit einer amtlichen Bewilligung gewonnen werden. Das Erlaubnis- sowie das Bewilligungsverfahren und die damit verbundene mittelbare Beteiligung (Stellungnahme) der Kommunen über die Landratsämter fällt jedoch weg, wenn der abbauwillige Unternehmer Inhaber eines Bergwerkseigentums über das betreffende Bergwerksfeld ist (§ 6 BBergG)!

Diese durch die Verhandlungsführer zum Einigungsvertrag unter trickreicher Ausnutzung bestimmter Vorschriften des BBergG geschaffene Verfahrenslücke in den neuen Bundesländern machte folgende echte Regelungslücke des BBergG übergroß sichtbar:

Die Beteiligung der Gemeinden im Rahmen des bergbaulichen Erlaubnis- und Bewilligungsverfahrens ist im BBergG äußerst schwach ausgeprägt. Erst im Betriebsplanverfahren schreibt das BBergG eine zwingende Beteiligung der Kommunen am Verfahren vor. Dies bedeutet, daß die Kommunen zwar an der Abbauplanung eines konkreten Betriebes vor Ort beteiligt sind, an der Planung z. B. der Anzahl und Lage der Abbaustätten können sie jedoch nicht mitwirken. Diese unbefriedigende Rechtslage, die in den neuen Bundesländern zu der oben beschriebenen Bestätigung der alten Rechte hinzukam, war eine der Hauptursachen für den großen Proteststurm gegen die bergbaulichen Regelungen des Einigungsvertrages in Sachsen.

Die Sächsische Staatsregierung ist auf diesem Gebiet – allerdings erst nach massivem politischen Druck der sächsischen Bürger – tätig geworden: Bereits am 12. Januar 1993 ordnete das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit an, daß in begründeten Fällen eine möglichst frühzeitige Beteiligung der Gemeinden schon im Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren durchzuführen ist. Am 13. Juli 1993 wurden entsprechende Leitlinien beschlossen. Neben der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für bestimmte Nutzungen wurde darin auch die

Beteiligung der betroffenen Gemeinden bereits im Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren festgeschrieben. Das Sächsische Oberbergamt wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit um Beachtung und Umsetzung der Leitinien gebeten. Damit ist in Umsetzung eines entsprechenden Beschlusses des Sächsischen Landtages vom 15. Oktober 1993 die Beteiligung der Gemeinden bei der Erteilung von bergbaulichen Erlaubnissen und Bewilligungen in jedem Falle sichergestellt.

Durch eine Änderung des BBergG sollte dies – dem sächsischen Beispiel folgend – für die bergrechtlichen Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren in allen Bundesländern verbindlich festgeschrieben werden.

Zu Nummer 3

Die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420) regelt, wann im Rahmen der Betriebsplanzulassung ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Der Bundesminister für Wirtschaft hat mit der UVP-V Bergbau von der ihm gemäß § 57 c Nr. 1 BBergG eingeräumten Ermächtigung Gebrauch gemacht, die UVP-pflichtigen Vorhaben festzulegen. § 1 UVP-V Bergbau enthält dabei in einer abschließenden Aufzählung die betriebsplanpflichtigen Vorhaben, die einer UVP zu unterziehen sind. Bei betriebsplanpflichtigen Vorhaben des Tagebaues ist dies gemäß § 1 Nr. 1 Buchstabe b UVP-V erst ab einer beanspruchten Gesamtfläche einschließlich Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen von 10 ha oder mehr, einer Förderkapazität von 3 000 Tonnen oder mehr je Tag oder der Notwendigkeit einer großräumigen Grundwasserabsenkung notwendig. Anknüpfungspunkt der UVP-V Bergbau ist hier also die Betriebsplanpflichtigkeit eines konkreten Abbauvorhabens und nicht das hiervon ggf. abweichende Bewilligungsfeld. Der Umfang eines Vorhabens wird hierbei vom Unternehmer bestimmt, der die Zulassung des von ihm festgelegten Abbauvorhabens bei der Bergbehörde beantragt.

Allerdings können auch Abbaubetriebe, die auf einer kleineren als 10 ha großen Fläche abbauen oder die weniger als 3 000 Tagestonnen fördern, massive Umweltschäden im weitesten Sinne (Emissionen jeglicher Art) nach sich ziehen. Dies gilt in besonderem Maße, wenn das Bewilligungsfeld größer als 10 ha ist, zunächst jedoch lediglich der Abbau auf einer Fläche unter 10 ha beantragt wird: Hier besteht die immense Gefahr, daß nach einer Art „Salamitaktik" riesige Bergwerksfelder Stück für Stück abgebaut werden, ohne daß eine Umweltverträglichkeitsprüfung in bezug auf das Bewilligungsfeld stattfand. Um dies zu verhindern, muß die UVP-V Bergbau dahin gehend geändert werden, daß auch bei betriebsplanpflichtigen Vorhaben unter 10 ha bzw. mit einer Förderkapazität von weniger als 3 000 Tagestonnen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird. In besonderem Maße gilt dies für die bergbaulichen Vorhaben, in denen das Bewilligungsfeld vom eigentlichen betriebsplanpflichtigen Vorhaben abweicht. Es darf insbesondere beim großflächigen Tage-

bau nicht nur der Entscheidung des Unternehmers vorbehalten bleiben, ob, wie und wann er das gesamte Feld zum Abbau nutzen möchte.

Diese Haltung wird durch einen Beschluß des Verwaltungsgerichtes Weimar vom 16. September 1993 (Aktenzeichen 7 E 372/93.We) bekräftigt. In dem von ihm zu entscheidenden Fall hatte der Unternehmer ein Bergwerksfeld von 16,2 ha erworben, zunächst jedoch eine Betriebsfläche von unter 10 ha zur Zulassung angemeldet. Das Verwaltungsgericht setzte die gemäß § 57 c BBergG i. V. m. § 1 Nr. 1 Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa UVP-V Bergbau ausschlaggebende „beanspruchte Gesamtfläche" mit 16,2 ha an, da „insoweit die Größe des Bewilligungsfeldes, also das Bergwerkseigentum", entscheidend sei.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333